



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Sendlinger Str. 1, 80313 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement  
MOR-GB2.212**

Sendlinger Str. 1  
80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Über die  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 02  
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt -  
z.Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Benoît Blaser

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

09.05.2022

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03484 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt – vom 18.01.2022

Sehr geehrter Herr Blaser,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zuerst bitten wir unsere verspätete Antwort zu entschuldigen.

Mit Ihrem Antrag vom 18.01.2022 bitten Sie das Mobilitätsreferat um die Beantwortung  
verschiedener Fragen zum Thema „Parkdruck“, die wir im Folgenden beantworten möchten.

Frage 1.): Wie genau definiert die LHM den Begriff „Parkdruck“?

Frage 2.): Welche anerkannten Definitionen des Begriffs „Parkdruck“ gibt es im  
Zusammenhang mit der StVO?

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht keine konkrete Definition des Parkdruckes vor.  
Jedoch ist das Vorliegen eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks eine der Voraussetzungen  
für die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung  
(„Parklizenzengebiet“) i.S.d. § 45 Abs. 1b Nr.2a StVO laut der Verwaltungsvorschrift zur StVO  
(VwV-StVO zu § 45, Rd.Nr. 29).

Parkdruck entsteht, wo die vorhandenen Parkflächen - private wie öffentliche - für den  
Parksuchverkehr nicht mehr ausreichen und ein Gebiet in seiner Gesamtheit regelmäßig und  
nicht nur zu bestimmten Zeiten nicht mehr für alle erreichbar ist.

Frage 3.): Wird „Parkdruck“ für jede einzelne Straße separat oder pauschal für das jeweilige  
Viertel/den jeweiligen Bezirk ermittelt?

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Um einen erheblichen allgemeinen Parkdruck in einem betreffenden Gebiet festzustellen, sind - schon bevor mittels geeigneter zahlenmäßiger Erhebungen das Parkverhalten im Viertel überprüft werden kann -

- die Struktur des Gebietes zu betrachten (Wohnbebauung, Gewerbe, kulturelle Einrichtungen, Schulen, Theater, Sport, Großveranstaltungen, Pendlerverkehr durch Angebote des ÖPNV etc.)
- Hinweise aus der Bevölkerung bzw. z.B. aus Bezirksausschüssen und eine entsprechende möglicherweise vorliegende Beschwerdelage zu berücksichtigen und die Gründe für eine Überlastung des Gebietes genau zu analysieren
- Hinweise der örtlichen Polizei zu berücksichtigen bzw. entsprechende Stellungnahmen einzuholen

Im Rahmen professioneller zahlenmäßiger Erhebungen sind sowohl die zeitliche als auch die räumliche Komponente zu berücksichtigen, so dass in einem bestimmten Gebiet alle Straßen zu verschiedenen Tageszeiten und über einen längeren Zeitraum hinsichtlich des ruhenden Verkehrs (Auslastung, wechselnde Nutzergruppen) zu untersuchen sind.

Wenn mit dem im ganzen Stadtgebiet nach gleichen Maßstäben angewandten Instrument der zahlenmäßigen Erhebung ein Nachweis des Parkdrucks und die Feststellung konkurrierender Nutzergruppen vorliegen, können geeignete Bewirtschaftungsgebiete sowie darin definierte Bewirtschaftungsformen festgelegt werden. Hierbei sind stadtstrukturelle Gesichtspunkte wie z.B. zusammenhängende Wohngebiete oder auch verkehrliche Zusammenhänge (z.B. Ringstraßen als Gebietsgrenzen) zu berücksichtigen.

Frage 4.): Wo sind die anscheinend regelmäßig errechneten Daten veröffentlicht oder einzusehen?

Bisher werden die Zählungen vom Mobilitätsreferat nicht veröffentlicht sondern lediglich dem BA zur Verfügung gestellt und entsprechend diskutiert.

Frage 5.): Erhebt die LHM auch ähnliche Kennzahlen für andere verkehrstechnischen Interessen, um zum Beispiel den Platzbedarf von Fußgängern/-innen auf einem Gehweg, das Verlangen nach sicherer Radinfrastruktur oder die Belastung der Anwohnenden durch Abgase und Lärm an Hauptstraßen auszudrücken?

Auch in anderen Bereichen, z. B. im Fuss- und Radverkehr werden die Datengrundlagen im Mobilitätsreferat insbesondere durch Zählungen und Befragungen stetig ausgeweitet. Darüber hinaus kommen in der Planung von Projekten die aktuellen Richtlinien und Empfehlungen z.B. von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Anwendung. Diese enthalten viele Aussagen zu erforderlichen Flächenbedarfen und zur Gestaltung von Infrastrukturmaßnahmen.

Zu Ihrer Frage, wie die Belastung der Anwohnenden durch Abgase und Lärm an Hauptstraßen zahlenmäßig erfasst wird teilt das Referat für Klima und Umweltschutz Folgendes mit:

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Luftgüte im Stadtgebiet München liegt beim Landesamt für Umwelt (LfU). Hierfür betreibt das LfU im Stadtgebiet fünf Messcontainer des Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB). Zusätzlich dazu erhebt die LHM im Rahmen des freiwilligen städtischen Stickstoffdioxid-Messnetzes an 44 Standorten mit Hilfe von Passivsammler die Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)-Belastung und veröffentlicht diese Quartalsweise auf [muenchen.de/messergebnisse](https://muenchen.de/messergebnisse). Die Standorte des freiwilligen städtischen NO<sub>2</sub>-Messnetzes wurden auf Basis eines fachlichen Kriterienkataloges ausgewählt, welcher auch eine Verteilung der Messstandorte und deren Repräsentativität für das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Ergänzend zu der im Stadtgebiet gemessenen Luftqualität werden lufthygienische Modellrechnungen vom LfU für die flächendeckende Beurteilung der Luftqualität durchgeführt. Die neuesten Berechnungsergebnisse werden in Kürze im Rahmen des Entwurfs der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplan veröffentlicht. Solange behält die Immissionsprognose der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans seine Gültigkeit. Die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans kann auf [muenchen.de/luftreinhalteplan](https://muenchen.de/luftreinhalteplan) eingesehen werden.

Zur Erfassung der Lärmbelastung an den Hauptverkehrsstraßen der Landeshauptstadt München werden vom LfU turnusmäßig alle 5 Jahre sog. Lärmkarten erstellt. Die aktuelle Lärmkarte aus dem Jahr 2017 ist veröffentlicht unter:  
[https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_laerm\\_ftz/index.html?lang=de](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_laerm_ftz/index.html?lang=de)

Zur Zeit erfolgt eine Aktualisierung der Lärmkarten. Nach Fertigstellung – voraussichtlich im 3. Quartal 2022 – kann die Lärmkarte 2022 an vorgenannter Stelle online eingesehen werden.

Ihr Antrag vom 18.01.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.21